

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

E-Mail

An die
Verbände der KreditwirtschaftGZ: BA 54-FR 2210-2020/0001 (Bitte stets angeben)
2021/3371074

10.08.2021

Übersendungsschreiben RS 10/2021 MaRisk

Bankenaufsicht

16.08.2021 | Thema [Risikomanagement](#) (BA) – Mindestanforderungen
an das RisikomanagementHausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | DeutschlandNeufassung des Rundschreibens 09/2017 (BA) - Mindestanforderungen an
das Risikomanagement – MaRiskKontakt:
Herr Dr. Kelp
Referat BA 54
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
Poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

ich freue mich, Ihnen nunmehr die finale Fassung der MaRisk vorlegen zu können, wie sie sich nach Abschluss des im Oktober 2020 angestoßenen Konsultationsverfahrens darstellt. Im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen sowie der Diskussionen in den drei Sitzungen des Fachgremiums MaRisk am 12. und 19.02. sowie am 04.03.2021 sind noch für eine Reihe von strittigen Punkten konstruktive Lösungen gefunden worden. Im Vergleich zur Konsultationsfassung haben sich daher an einigen Stellen Änderungen ergeben, die teils Sinn und Zweck der aufsichtlichen Vorgaben stärker herausstellen sollen, teils aber auch berechtigten Interessen insbesondere auch kleinerer Institute gerecht werden.

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

Über die Hintergründe für die abgeschlossene Überarbeitung habe ich Sie schon im Anschreiben zum Konsultationsentwurf vom 26.10.2020 informiert. Haupttreiber der aktuellen Überarbeitung waren Änderungen der internationalen Regelsetzung. Mit der aktuellen MaRisk-Novelle werden die Leitlinien der EBA zu notleidenden und gestundeten Risikopositionen (*Guidelines on management of non-performing and forborne exposures – NPE Guidelines*)

Zugang für die rechtswirksame
Übersendung qualifiziert
elektronisch signierter
Dokumente (§ 3a VwVfG)
ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de

sowie zu Auslagerungen (*Guidelines on outsourcing arrangements – Outsourcing Guidelines*) sowie zum ICT Risk (*Guidelines on ICT and Security Risk Management – ICT Guidelines*) umgesetzt.

Die NPE Guidelines unterscheiden zwischen notleidenden Krediten (non-performing loans, NPLs) und notleidenden Risikopositionen (non-performing exposures, NPEs). Diese Unterscheidung wird in die MaRisk übernommen: Während der eine Begriff auf die Kategorisierung der Institute zielt, definiert der andere den Anwendungsbereich der erhöhten Anforderungen. Für die Einstufung eines Institutes als Institut mit hohem NPL-Bestand ist ausschlaggebend, ob das Institut die Quote notleidender Kredite (brutto) von 5 % oder mehr überschreitet. Bei Überschreitung dieser Quote erstreckt sich der Anwendungsbereich der erhöhten Anforderungen auf das Management von notleidenden Risikopositionen (NPEs).

Dies vorausgesetzt, erfordern die NPE Guidelines Anpassungen der MaRisk insbesondere in den Abschnitten AT 4.2 und BTO 1.2. Die Anforderungen der Abschnitte 4 (Strategie für notleidende Risikopositionen) und 5 (Governance für notleidende Risikopositionen) der NPE Guidelines betreffen Institute mit einer Quote notleidender Kredite von 5 % oder mehr auf Einzelinstitutsebene oder teilkonsolidiert bzw. konsolidiert auf Gruppenebene. Dieser in den MaRisk als *Institute mit hohem NPL-Bestand* bezeichnete Institutskreis hat eine Strategie für notleidende Risikopositionen zu entwickeln, um einen zeitlich festgelegten Abbau der notleidenden Risikopositionen über einen realistischen, aber hinreichend ambitionierten Zeithorizont anzustreben. Institute mit hohem NPL-Bestand unterliegen höheren Anforderungen an die Ausgestaltung der Risikocontrolling-Funktion, haben eine spezialisierte Abwicklungseinheit einzurichten und haben in den Risikoberichten eine gesonderte Darstellung von notleidenden und Forborne-Risikopositionen aufzunehmen. Zur Wahrung des Proportionalitätsprinzips richtet sich die Ausgestaltung der einzurichtenden spezialisierten Abwicklungseinheiten nach der Größe, Art, Komplexität und dem Risikoprofil des Instituts.

Die Industrie hat im Konsultationsverfahren darum gebeten, dass diese erhöhten Anforderungen nicht bereits bei einmaliger Überschreitung der NPL-Quote ausgelöst werden. Entsprechend der Abstimmung in der Sitzung des Fachgremiums MaRisk vom 12.02.2021 stelle ich hiermit klar, dass die erhöhten Anforderungen für Institute mit hohem NPL-Bestand erst eingehalten werden müssen, wenn die NPL-Quote an zwei aufeinander-

derfolgenden Quartalsstichtagen überschritten wird. Es wird jedoch erwartet, dass die Institute sich mit diesen zusätzlichen Anforderungen bereits auseinandersetzen, sobald eine entsprechende Überschreitung absehbar ist.

Dabei ergibt sich die NPL-Quote als Quote notleidender Kredite, indem der Bruttobuchwert der notleidenden Kredite und Darlehen durch den Bruttobuchwert der gesamten Darlehen und Kredite geteilt wird. Bezugnehmend auf die Frage, ob bei der Berechnung der NPL-Quote Zentralbankguthaben (Position 005) zu berücksichtigen sind, stelle ich klar, dass die Berechnung der NPL-Quote vorerst ohne Zentralbankguthaben erfolgen wird. Ich weise jedoch darauf hin, dass die endgültige Entscheidung der EBA zu diesem Sachverhalt noch aussteht. Falls aufgrund der finalen Entscheidung eine Änderung der Berechnungsmethodik notwendig ist, werde ich hierüber informieren.

Bei den notleidenden Risikopositionen handelt es sich um Risikopositionen, die in Übereinstimmung mit Anhang V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission als notleidend eingestuft wurden. Notleidende Kredite (non-performing loans, NPL) wiederum sind Darlehen und Kredite im Sinne von Anhang V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission, die in Übereinstimmung mit diesem Anhang V als notleidend eingestuft wurden.

Unter die notleidenden Kredite fallen mithin die ausgefallenen Kredite und Darlehen. Der Begriff der ausgefallenen Risikopositionen reicht weiter und umfasst neben ausgefallenen Krediten und Darlehen auch z. B. ausgefallene Schuldverschreibungen. Der Anwendungsbereich der NPE Guidelines, z. B. eine Abbaustrategie, muss dann alle ausgefallenen Risikopositionen berücksichtigen und ist nicht auf NPLs beschränkt.

Die Anforderungen der weiteren Abschnitte der Leitlinien richten sich an alle Institute. Neu sind die umfassenden Anforderungen zu Forbearance. Dabei umfasst Forbearance jede Art von Zugeständnissen, die Kreditnehmern aufgrund sich abzeichnender oder bereits eingetretener finanzieller Schwierigkeiten gemacht werden. Kreditinstitute sollen solide Forbearance-Prozesse einrichten sowie eine Forbearance-Richtlinie entwickeln. Darüber hinaus werden Anforderungen zur Erfassung notleidender Risikopositionen (z. B. in robusten IT-Systemen), Wertminderungen und Abschreibungen (z. B. rechtzeitige Erfassung von Wertminderungen) zur Bewertung von Sicherheiten (z. B. Anforderungen an Wertgutachter) sowie zu Rettungserwerben präzisiert und ergänzt.

Bezugnehmend auf die Diskussion im Konsultationsverfahren, insbesondere im Fachgremium, zur Funktionstrennung in der Intensivbetreuung (BTO 1.2.4 MaRisk) werden die aktuellen Regelungen der MaRisk beibehalten. Bei Kreditentscheidungen gemäß BTO 1.1. Tz. 2 MaRisk sind zwei Voten aus Markt und Marktfolge erforderlich. Diese Regelung gilt auch für die Intensivbetreuung, da eine Ausnahme von der Zweitvotierungspflicht explizit nur für die Problemerkreditbearbeitung gem. BTO 1.2.5 Tz. 1 MaRisk besteht. Die Industrie hat in der Sitzung des Fachgremiums am 19.02.2021 verschiedene Aspekte und Fragestellungen aufgeworfen, die sich aus diversen in der Praxis beobachteten organisatorischen Anbindungen der Intensivbetreuung ergeben. Damit diese Fragestellungen geprüft und im Austausch mit der Industrie nochmals vertieft erörtert werden können, erfolgt eine Anpassung der MaRisk – soweit erforderlich - erst mit der kommenden Novelle.

Ebenso detaillierte Anforderungen werden aus den Outsourcing Guidelines in Abschnitt AT 9 umgesetzt. Die Änderungen betreffen den gesamten Auslagerungszyklus. So wurden Anforderungen zur Risikoanalyse und zur Bestimmung der Wesentlichkeit, zur Ausgestaltung des Auslagerungsvertrages sowie zur Steuerung und Überwachung der Risiken von Auslagerungsvereinbarungen erweitert und präzisiert. Bei wesentlichen Auslagerungen im Auslagerungsvertrag sollen neben Informations- und Prüfungsrechten auch Zugangsrechte berücksichtigt werden. Um die zentrale Steuerung und Überwachung der Risiken von Auslagerungsvereinbarungen zu bündeln, soll jedes Institut, das Auslagerungen vornimmt, selbst einen zentralen Auslagerungsbeauftragten bestimmen. Das zentrale Auslagerungsmanagement, welches ein Institut abhängig von Art, Umfang und Komplexität der Auslagerungsaktivitäten einzurichten hat, dient der Unterstützung des Auslagerungsbeauftragten. Mit der Novelle wird nunmehr auch die Möglichkeit eingeräumt, ein zentrales Auslagerungsmanagement auf Gruppen- bzw. Verbundebene einzurichten. Klarstellend möchte ich darauf hinweisen, dass die Regelungen für Vereinfachungen auf Gruppenebene vollumfänglich nur für solche Gruppen gelten, bei denen die Gruppe sowie auch die Institute, bei denen Funktionen zentralisiert werden sollen, unter die Anwendung der CRR und damit auch der Outsourcing Guidelines fallen.

Darüber hinaus werden die Möglichkeiten hinsichtlich der vollständigen Auslagerung der besonderen Funktionen Risikocontrolling-Funktion, Compliance-Funktion und Interne Revision dahingehend erweitert, dass die vollständige Auslagerung unter bestimmten Umständen nun auch auf Schwesterinstitute innerhalb einer Institutsgruppe möglich ist. Diesen Funktionen wird als Steuerungs- und Kontrollinstrumente für die Geschäftsleitung weiterhin große Bedeutung beigemessen.

Aus den ICT Guidelines werden Anforderungen zum Notfallmanagement im neu gefassten Abschnitt AT 7.3 umgesetzt. Für alle im Rahmen einer durchzuführenden Auswirkungsanalyse identifizierten zeitkritischen Aktivitäten und Prozesse sind zunächst Risikoanalysen durchzuführen. Im Notfallkonzept muss dargestellt sein, welche Ersatzlösungen im Notfall zeitnah zur Verfügung stehen und wie eine Rückkehr zum Normalbetrieb verlaufen soll. Als Basis hierfür dient eine Übersicht über alle Aktivitäten und Prozesse (z. B. in Form einer Prozesslandkarte). Die Wirksamkeit und Angemessenheit des Notfallkonzeptes ist regelmäßig zu überprüfen.

Darüber hinaus werden weitere Änderungen der MaRisk vorgenommen, die aus der Aufsichtspraxis heraus notwendig erscheinen. Aktualisierungen erfolgen zum Beispiel in den Bereichen operationelle Risiken (bessere Definition des Anwendungsbereiches), Handelsgeschäfte (Aufnahme von Kryptowerten in den Anwendungsbereich, Bestätigungsverfahren, Kontrolle der Marktgerechtigkeit), Liquidität (Unterscheidung zwischen institutionellen Anlegern aus der Finanzbranche und anderen professionellen Anlegern) und Risikotragfähigkeit (Anpassung der MaRisk an den überarbeiteten Leitfaden zur Risikotragfähigkeit). Im AT 7.2. wird der Begriff des Informationsverbundes eingeführt, welcher für die BAIT von wesentlicher Bedeutung ist.

Unter den Anpassungen, die ich aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in der Konsultationsphase vorgenommen habe, möchte ich folgende besonders hervorheben:

Einen Schwerpunkt legten viele Stellungnahmen auf die Anpassung des Anwenderkreises nach AT 1 Tz. 6 MaRisk für erhöhte Anforderungen, also für Regeln, bei denen über die von der deutschen Aufsicht gestellten Anforderungen an die LSIs nach SSM-Verordnung noch hinausgegangen wird.

Diese Anpassung trägt der Tatsache Rechnung, dass die EZB entsprechend ihrem Mandat einen einheitlichen Aufsichtsansatz für die von ihr unmittelbar beaufsichtigten Unternehmen verfolgt und europaweit teilweise höhere Anforderungen stellt als die BaFin für die beaufsichtigten LSIs. Diese Praxis steht mit dem Proportionalitätsprinzip durchaus im Einklang. Der Aufsichtspraxis der EZB war insofern durch Anpassung des Anwendungskreises Rechnung zu tragen. Der im Konsultationsentwurf hierfür verwendete Begriff der „großen und komplexen“ Institute erwies sich aber als zu unbestimmt. Stattdessen wird nun mit dem Verweis auf die bedeutenden Institute nach Artikel 6 der SSM-Verordnung ein Bezug zur Aufsichtspraxis der EZB hergestellt und zugleich eine eindeutige Definition gegeben.

Einer der Bereiche, bei dem die Anpassung der MaRisk der Aufsichtspraxis der EZB folgt, betrifft die Regelungen zu Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten nach AT 4.3.4 MaRisk. Der zugrunde liegende BCBS 239 Standard richtet sich zwar in erster Linie an systemrelevante Institute, stellt es der zuständigen Aufsicht jedoch ausdrücklich frei, die Anforderungen unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips auch an einen erweiterten Institutskreis zu stellen. Diesen Ansatz hat die EZB aufgrund bestehender Defizite in der Datenqualität, welche das interne Risikomanagement der Institute und die Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit gefährden, gegenüber den von ihr direkt beaufsichtigten Instituten gewählt. Alle bedeutenden Institute wurden bereits mit dem Schreiben der EZB vom 14.06.2019¹ hierüber informiert. Diesem Vorgehen schließe ich mich an und erwarte von den bedeutenden Instituten, dass sie ihre Datenqualität an die von der EZB gestellten Anforderungen anpassen. In den Erläuterungen der MaRisk wird zugleich hervorgehoben, dass die Proportionalität auch innerhalb der Gruppe der bedeutenden Institute gilt. Insofern wird durch die Anpassung der Konsultationsfassung klargestellt, dass die MaRisk hinsichtlich des BCBS 239 Standards keine Anforderungen erhebt, die über die Erwartungen der EZB an die von ihr unmittelbar beaufsichtigten Institute hinausgehen.

Auch was die Umsetzung von EBA-Leitlinien betrifft, ist davon auszugehen, dass sich die EZB bei der Ausgestaltung des Proportionalitätsprinzips an den hierfür in den spezifischen EBA-Leitlinien genannten Kriterien und Öffnungsklauseln orientiert. Durch entsprechende Verweise auf die EBA-Guidelines on Internal Governance (EBA/GL/2017/11) wird für AT 4.4.1 Tz. 5 MaRisk zur Exklusivität der Risikocontrollingfunktion und AT 4.4.2 Tz. 4 MaRisk zur eigenständigen Compliance-Einheit klargestellt, dass die MaRisk auch insofern der Aufsichtspraxis im SSM folgen.

Der Aufsicht geht es überdies darum, Interessenskonflikte innerhalb der Compliance-Funktion zu vermeiden und somit operative und überwachende Tätigkeiten zu trennen. In Reaktion auf die intensive Diskussion im Fachgremium MaRisk hinsichtlich einer denkbaren Zuordnung einzelner Kontrollbereiche und einzelner Beauftragter zur Compliance Funktion, hat sich die Aufsicht dafür entschieden, von der in der Konsultationsfassung geübten exemplarischen Aufzählung von nicht zulässigen Kombinationen in AT 4.4.2 Tz. 4 MaRisk abzusehen. Daher wird neben dem Hinweis auf die in jedem Fall

¹ https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/letterstobanks/shared/pdf/2019/ssm.supervisory_expectations_on_risk_data_aggregation_capabilities_and_risk_reporting_practices_201906.en.pdf?1e870b7800417deacb3cd8c8c9eb937a

zulässigen Funktionen (WpHG-Compliance, Geldwäschebeauftragter, Informationssicherheitsbeauftragter, Datenschutz) nur mehr auf das allgemeine Prinzip verwiesen, wonach nur (reine) Kontrolleinheiten bei der Compliance-Funktion angesiedelt werden können.

Gemäß § Artikel 8 des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) unterliegen ab dem 26.06.2021 nur noch „Große Wertpapierinstitute“ gemäß § 4 WpIG spezifischen Anforderungen des KWG, darunter den Regelungen des § 25 a und 25 b KWG. Nur noch diese Institute unterliegen daher den Anforderungen der MaRisk, welche die Verwaltungspraxis bei der Anwendung dieser gesetzlichen Regelungen konkretisiert.

Die Anwendung der MaRisk auf die Leasing- und Factoringunternehmen sowie die „Großen Wertpapierinstitute“ im Sinne des WpIG richtet sich demgegenüber weiterhin nach AT 2.1 Tz. 2 MaRisk. Danach haben diese Unternehmen die Anforderungen des Rundschreibens insoweit zu beachten, wie dies vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten aus §§ 25a und 25b KWG geboten erscheint. Die konkrete Verwaltungspraxis für die Anwendung der neuen Regelungen (und damit die Auslegung von AT 2.1 Tz. 2 mit Bezug auf die neuen Anforderungen) wird in gesondertem Dialog mit dem jeweiligen Anwenderkreis bestimmt (und protokolliert), für Leasing- und Factoringunternehmen insbesondere im Rahmen des Gesprächskreises Leasing- und Factoringunternehmen.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Risikoanalyse haben wir zur Umsetzung der EBA Outsourcing Guidelines gegenüber der Konsultationsfassung einen Formulierungsvorschlag der DK aufgenommen und stellen nunmehr in AT 9 Tz. 2 darauf ab, dass die Risikoanalyse zu berücksichtigen hat, inwiefern eine auszulagernde Aktivität oder ein auszulagernder Prozess von wesentlicher Bedeutung sind. Als problematischen Aspekt der Risikoanalyse hat die Industrie die Beurteilung politischer Risiken bezeichnet. Darunter ist entsprechend Tz. 68 lit. d der Guidelines on Outsourcing die Beurteilung der politischen Stabilität im Hinblick auf die Sicherheitslage der betreffenden Rechtsordnung zu verstehen, was sich in der Regel nicht auf EWR-Länder beziehen dürfte. Von besonderer Bedeutung ist die Analyse von politischen Risiken mithin für die mögliche Durchsetzung der vertraglich vereinbarten Rechte in Drittländern. Da auch bisher schon in der Risikoanalyse länderspezifische Risiken zwingend zu berücksichtigen waren, sehe ich insofern keine erhöhten Anforderungen und rechne nicht mit einer Änderung der bisherigen Praxis.

Die Ergänzung der Risikoanalyse um eine Szenarioanalyse erscheint der Industrie tendenziell als unverhältnismäßig und auch nur partiell als sinnvoll. Entsprechend wird in den Erläuterungen der finalen Fassung der MaRisk klar gestellt, dass die Risikoanalyse nur dann durch eine Szenarioanalyse zu ergänzen ist, wenn dies sinnvoll und verhältnismäßig ist. Es ist aber im Einklang mit den Ausführungen in Tz 65 der Guidelines on Outsourcing davon auszugehen, dass es in vielen Fällen durchaus sinnvoll und unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes auch erforderlich sein kann, durch eine Szenarioanalyse (noch vor Vertragsschluss) die möglichen Auswirkungen von unterlassenen oder auch nur unzureichenden Dienstleistungen zu bewerten, wie sie sich u. a. aus externen (zu simulierenden) Ereignissen ergeben könnten.

Im Hinblick auf die neue Anforderung aus AT 9 Tz. 12, einen Auslagerungsbeauftragten zu ernennen, ist in der Konsultation insbesondere die direkte Unterstellung und Berichtspflicht des Auslagerungsbeauftragten an die Geschäftsleitung hinterfragt worden. Gemäß der finalen Fassung wird es für die aufbauorganisatorischen Anforderungen nunmehr als ausreichend angesehen, dass der Auslagerungsbeauftragte in einer Einheit angesiedelt ist, die der Geschäftsleitung unmittelbar untersteht. Auch kann der Auslagerungsbeauftragte zugleich der Leiter des (unterstützenden) Auslagerungsmanagements sein.

Im Konsultationsverfahren wurde auch die fehlende Aufzählung der (Vertrags-) Parameter adressiert, die im Auslagerungsregister einzutragen sind. Um dem abzuhelpen und zugleich bei der Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Vorgabe des 25 b Abs. 1 KWG (gemäß Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG –E) Abweichungen zu den Outsourcing Guidelines zu vermeiden, wird in der finalen Fassung des AT 9 Tz.14 MaRisk direkt auf Tzn. 54 und 55 dieser Leitlinien verwiesen. Damit soll europäischen Bankengruppen die Einrichtung eines zentralen Auslagerungsregisters erleichtert werden, wie es in Tz. 53 der Outsourcing Guidelines zugelassen ist.

Unter den in Tzn. 54 und 55 der Outsourcing Guidelines aufgezählten verbindlichen Parametern wiederum ist in der Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 04.03.2021 insbesondere das Erfassungsfeld unter Tz. 55 lit. a thematisiert worden. Dort sollen Institute, welche zentralen Sicherungseinrichtungen angeschlossen sind, auch die weiteren Vertragspartner des Auslagerungsunternehmens aus dem Verbund auflisten. Die Aufsicht erkennt an, dass dies nur dort als verhältnismäßig gelten kann, wo eine solche Erfassung vorausgesetzt werden kann, insbesondere bei Einrichtung eines zentralen Auslagerungsmanagements auf Verbundebene.

Kritisch wurde auch die Anforderung gesehen, die Kosten der Auslagerung im Auslagerungsregister zu erfassen. Auch dies ist aber eine Vorgabe der Guidelines on Outsourcing, Tz. 55 lit. k. Daher ist auch nach den MaRisk, die diese Leitlinien umsetzen, ein jährlicher Eintrag hinsichtlich der veranschlagten Kosten bzw. des Budgets einzutragen. Auslagerungen können schwerlich verglichen werden, wenn kein Kostenrahmen vorliegt. Eine unterjährige Erfassung von Kostenanpassungen ist für diesen Zweck aber nicht erforderlich.

Zu Fragen der Klärung von Begriffen bei weiteren Erfassungsfeldern und den Möglichkeiten der Verlinkung von vorhandenen Dokumentationen möchte ich auf das beigefügte Protokoll zu der Sitzung des Fachgremiums vom 04.03.2021 verweisen.

Vielfach ist im Konsultationsverfahren auch die Frage an mich herangetragen worden, ob die Änderungen in AT 4.1 MaRisk, welche die Konsistenz zwischen den Regelungen in diesem Abschnitt und dem Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte vom 24.05.2018 herstellen, zugleich auch schon eine Abschaffung des Annexes bedeuten (zu dem die geänderten Formulierungen nicht mehr passen). Diesbezüglich möchte ich klarstellen, dass ich über die Frist, für die eine Ermittlung der Risikotragfähigkeit nach den Vorgaben des Annexes noch erfolgen darf, mit gesondertem Schreiben informieren werde. Innerhalb dieser Frist gelten die geänderten Anforderungen des AT 4.1 Tz. 2 für solche Institute daher noch nicht vollumfänglich.

Das diesem Schreiben beigefügte Rundschreiben sowie die dazugehörigen Anlagen können auch auf den Internetseiten der BaFin und der Deutschen Bundesbank abgerufen werden (www.bafin.de; www.bundesbank.de).

Übergangsfristen

Die neue Fassung der MaRisk tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Wie bereits in der Vergangenheit enthalten die überarbeiteten MaRisk auch diesmal eine Reihe von Klarstellungen, die keine neuen Regelungsinhalte mit sich bringen und lediglich die existierende Verwaltungspraxis widerspiegeln. Konkret bedeutet dies, dass Änderungen, die lediglich klarstellender Natur sind, unmittelbar nach Veröffentlichung von den Instituten anzuwenden sind. Um den Instituten einen ausreichenden Zeitraum für die Implementie-

rung der Änderungen einzuräumen, die neue Anforderungen mit sich bringen und nicht lediglich Klarstellungen ohnehin schon vorhandener Anforderungen bilden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2021.

Dies gilt für die auf das Auslagerungsregister bezogene Dokumentationsanforderung in AT 9 Tz. 14 MaRisk nur insoweit, als auch die Pflicht zum Vorhalten eines Auslagerungsregisters mit dem Inkrafttreten des FISG bereits zum 01.01.2022 gilt. Andernfalls richtet sich der erstmalige Geltungstag auch für die Konkretisierung dieser Anforderung in den MaRisk nach dem Gesetz.

Davon abweichende Umsetzungsfristen ergeben sich für die Anpassung von bereits bestehenden oder in Verhandlung befindlichen Auslagerungsverträgen. Hierfür wird eine gesonderte Umsetzungsfrist bis zum 31.12.2022 eingeräumt. Eine Anpassung von Vertragsverhältnissen, die auf der Grundlage eines öffentlichen Vergabeverfahrens abgeschlossen wurden, kann wegen der besonderen rechtlichen Probleme unterbleiben, soweit diese Verträge befristet sind und innerhalb der nächsten fünf Jahre neu vergeben werden müssen. Ich gehe davon aus, dass bei Vergabeverfahren, die ab dem 01.01.2022 initiiert werden, bereits die neuen Anforderungen ausreichend berücksichtigt werden.

Institute mit hohem NPL-Bestand haben die Anforderungen aus den NPE Guidelines bereits unmittelbar nach Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2021 einzuhalten, sofern diese Institute an den zwei vorhergehenden Quartalsstichtagen (30.09.2021 und 31.12.2021) eine NPL-Quote größer 5 % aufweisen. Der erste, für die Einstufung als Institut mit hohem NPL-Bestand relevante Quartalsstichtag ist daher der 30.09.2021.

Neben Klarstellungen und Neuerungen werden Anpassungen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Anwenderkreises von systemrelevanten auf bedeutende Institute für ausgewählte Regelungen eingeführt. Hier muss die EZB als zuständige Aufsichtsbehörde entscheiden (soweit dies nicht bereits erfolgt ist), ob erhöhte Anforderungen im Einzelfall unter Proportionalitätsgesichtspunkten gelten und welche Übergangsfrist hierfür einzuräumen ist. Hinsichtlich der Anwendung des AT 4.3.4 MaRisk verweise ich auf das vorerwähnte Schreiben der EZB vom 14.06.2019 an die bedeutenden Institute, welches den betroffenen Instituten keine Umsetzungsfrist einräumte.

Sollte sich in Einzelfällen herausstellen, dass die vollständige Umsetzung von Anforderungen, die nicht lediglich klarstellender Natur sind, trotz entsprechender Anstrengungen des Instituts nicht im gesetzten Zeitrahmen erfolgen

kann, behalte ich mir vor, solche Einzelfälle separat zu adressieren. Hier müsste das Institut dann aber ggf. einen individuellen Fahrplan zur vollständigen Umsetzung mit der Aufsicht vereinbaren. Dies stellt aber aus meiner Sicht den Ausnahmefall dar.

Mit freundlichen Grüßen

Raimund Röseler

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält daher keine Unterschrift.